



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

15. Januar 1985

Nr. 145

Wangen bei Olten: Erschliessungsplan Alpstrasse
Behandlung der Beschwerden

I.

1. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wangen b.O. unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan Alpstrasse zur Genehmigung. Der Plan ist in der Zeit vom 20. April bis 19. Mai 1983 (1. Auflage) und vom 2. August bis 1. September 1984 (2. Auflage) öffentlich aufgelegt. Die dagegen nach der 1. Auflage eingereichten Einsprachen wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 1. Februar 1984 abgelehnt. Gegen diesen Entscheid führen gestützt auf § 17 Absatz 1 Baugesetz (BauG) Beschwerde beim Regierungsrat:

- 1. Alois von Felten, Alpstrasse 6, Wangen b.O.
- 2. Arthur Frey, Alpstrasse 15, Wangen b.O., v.d. Franz Grütter, Buchhaltungs- und Revisionsbüro, Dulliken
- 3. René Fulfer, Alpstrasse 10, Wangen b.O.
- 4. Bruno Schaller, Alpstrasse 8, Wangen b.O.
- 5. William Steinmann, Greubelstrasse 8, Wettingen

Der Regierungsrat hat im Zusammenhang mit der Frage der Plan- genehmigung über die Beschwerden zu entscheiden (§ 18 BauG).

2. Die Beschwerdeführer wenden sich gegen die im Plan vorgesehene Verbreiterung der Alpstrasse und stellen sinngemäss den Antrag, der Plan sei nicht zu genehmigen.

William Steinmann verlangt einerseits die Abänderung des Einmündungsbereichs Alpstrasse-Gallusstrasse, andererseits eine Strassenführung der Schänggelistrasse (Fliederweg), welche direkt in die Alpstrasse einmündet.

Die Einwohnergemeinde Wangen b.O. beantragt in ihren Vernehmlassungen vom 14./15. März 1984 die Abweisung sämtlicher Beschwerden.

Für den Inhalt der Beschwerden und der Vernehmlassungen wird auf die Akten verwiesen und im folgenden, soweit nötig, Bezug genommen.

3. Am 6. Juni 1984 fand in Anwesenheit der Parteien ein Augenschein an Ort und Stelle statt. Dort erklärten sich die Gemeindevertreter bereit, den Einmündungsbereich Alpstrasse-Gallusstrasse zu überprüfen. Die von der Gemeinde in dieser Hinsicht beschlossene Planänderung, die Reduktion der Baulinie auf 4 m sowie die Aenderung der planlichen Darstellung von Gebäude Nr. 15 und der damit verbundenen Aenderung der Vorbaulinie waren im neuen Erschliessungsplan, der vom 2. August bis 1. September 1984 aufgelegt wurde, enthalten. Gegen diesen Plan gingen beim Regierungsrat keine Beschwerden ein.

II.

1. Die von William Steinmann verlangte Aenderung des Einmündungsbereiches Alpstrasse-Gallusstrasse wurde von der Einwohnergemeinde vorgenommen und der entsprechend geänderte Plan neu aufgelegt. Gegen diesen Plan wehrt sich W. Steinmann nicht mehr, weshalb seine Beschwerde diesbezüglich als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abzuschreiben ist.

W. Steinmann beantragt mit seiner Beschwerde zudem eine bestimmte Führung der Schänggelistrasse (Fliederweg). Er übersieht aber dabei, dass diese Strasse nicht Gegenstand des vorliegenden Planes bildet, weshalb auf die Beschwerde in diesem Punkt nicht eingetreten werden kann.

Demnach hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidegebühr) von 300 Franken zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet.

2. Arthur Frey verlangt mit seiner Beschwerde vom 9. Februar 1984, dass sein Gebäude Nr. 15 richtig in den Plan aufgenommen und der Plan sodann neu aufgelegt werde, alsdann er zur Neuauflage Stellung nehmen könne.

Die Einwohnergemeinde ist diesem Wunsch nachgekommen. Im neuen Plan, der vom 2. August bis 1. September 1984 aufgelegt wurde, ist das Gebäude Nr. 15 gegenüber dem ersten Plan abgeändert und die Vorbaulinie entsprechend korrigiert worden. A. Frey äussert sich beim Regierungsrat zu diesem neuen Plan nicht mehr, weshalb seine Beschwerde diesbezüglich als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abzuschreiben ist.

Der Beschwerdeführer macht mit seiner Beschwerdeergänzung vom 14. Mai 1984 zudem ein gewaltiges Ansteigen der Immissionen zufolge Verkehrszunahme geltend. Auf diesen Punkt wird nachfolgend unter Ziff. II.3. eingegangen.

3. Die Beschwerdeführer Alois von Felten, René Pulfer, Bruno Schaller und teilweise auch Arthur Frey (hinsichtlich Immissionen) wenden sich gegen den Erschliessungsplan, weil die darin vorgesehene Alpstrasse mehr Verkehr und damit mehr Immissionen und eine erhöhte Gefahr bringe. Es sei zu beachten, dass an dieser Strasse ein Kindergarten und ein Schulhaus stünden. Der Bau solcher Sammelstrassen entspreche nicht mehr den heute aktuellen Umweltschutzgedanken.

Alois von Felten befürchtet zudem, dass mit dem Ausbau der Alpstrasse bei deren Einmündung in die Kantonsstrasse eine Lichtsignalanlage nötig werde. Die damit verbundene Beeinträchtigung des Verkehrsflusses bringe zusätzlichen Lärm und Abgase.

- a) Vorab ist hier zu prüfen, ob diese Beschwerden gegenstandslos geworden sind, nachdem der Erschliessungsplan Alpstrasse vom 2. August bis 1. September 1984 ein zweites Mal aufgelegt wurde, ohne dass die Beschwerdeführer dagegen ein Rechtsmittel ergreifen. Diese Frage muss verneint werden. Der Plan erfuhr hinsichtlich der von den Beschwerdeführern angerufenen Beschwerdegründe keine Aenderung, weshalb zu Gunsten der Beschwerdeführer anzunehmen ist, dass sich ihre Beschwerden auch gegen den neuen Plan richten. Nachdem auch die Beschwerdelegitimation gegeben ist und die Beschwerden rechtzeitig eingereicht wurden, ist grundsätzlich darauf einzutreten.

- b) Es ist hier auch darauf hinzuweisen, was für die Kognitionsbefugnis des Regierungsrates als Genehmigungsbehörde und Beschwerdeinstanz gilt:

Nach § 9 Absatz 1 BauG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Den Gemeinden steht somit - in Uebereinstimmung mit der Forderung von Artikel 2 Absatz 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu.

Daneben sind die Nutzungspläne - wie erwähnt - durch den Regierungsrat zu genehmigen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und nicht den übergeordneten Planungen widersprechen (§ 10 Abs. 2 BauG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Ueberprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit, wobei er sich - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse Zurückhaltung auferlegt (vgl. BGE 106 Ia 71 f.), d.h., er darf nicht das eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen. Es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen zu wählen.

- c) Die Alpstrasse ist gemäss der von der Gemeinde vorgesehenen Verkehrsplanung im Rahmen der Ortsplanungsrevision, die inzwischen aufgelegt ist, eine Sammelstrasse. Diese hat, gemäss den Angaben der Gemeinde, den Zweck, den Verkehr möglichst direkt aus den Quartieren auf die Hauptstrasse zu leiten. Bereits der bisher gültige Strassen- und Baulinienplan (RRB Nr. 1186 vom 27.2.1976) sah für die Alpstrasse eine Breite von 6 m, ein Trottoir von 2 m und eine Baulinie von 5 m vor. Nach dem vorliegenden Plan betragen diese Masse 6 m, 1.75 m und 4 m, erfahren also eine leichte Reduktion.

Die von den Beschwerdeführern erhobenen Einwendungen gegen diese Strassenbreite sind nicht stichhaltig. Der Alpstrasse kommt nach der Verkehrsplanung der Gemeinde eindeutig die Funktion einer Sammelstrasse zu. Diese

Strassen sammeln den Verkehr in den Quartieren und führen ihn den Hauptstrassen zu. Selbst wenn davon auszugehen ist, dass der Verkehr gegenüber dem heutigen Zustand (Einbahnverkehr) eine Zunahme erfahren wird, so ist doch festzustellen, dass

- solche Sammelstrassen von ihrer Funktion her regelmässig durch Wohnquartiere führen,
- die Anwohner der Alpstrasse zufolge der heutigen Situation (Einbahnverkehr) durch andere Wohnquartiere fahren müssen (und dort Immissionen verursachen), um zu ihrem Haus zu gelangen,
- mit der Realisierung von weiteren Bauvorhaben an der Alpstrasse (Ueberbauung Alp) sich die Notwendigkeit eines Ausbaus ohnehin ergeben hätte, wie dies der bisher gültige Strassen- und Baulinienplan auch vorsah.

Unter Berücksichtigung der dem Regierungsrat im vorliegenden Verfahren zukommenden Ueberprüfungsbefugnis (vgl. Ziff. 3. b hiervor) ist davon auszugehen, dass die mit dem vorliegenden Plan ausgeschiedene Breite der Alpstrasse und das geplante Trottoir keinesfalls qualifiziert unzweckmässig oder gar rechtswidrig sind. Vielmehr dürfte gerade für die Fussgänger hinsichtlich Verkehrssicherheit mit dem Trottoir eine Verbesserung erreicht werden, da mit der heutigen Alpstrasse eine sehr enge Situation besteht.

Die vom Beschwerdeführer Alois von Felten geäusserte Befürchtung hinsichtlich der Kolonnenbildung auf der Kantonsstrasse kann von der zuständigen kantonalen Amtsstelle (Kant. Tiefbauamt) nicht geteilt werden. Der Linksabbieger ist gebaut, und weitere Massnahmen (Ampel) sind nicht vorgesehen.

Die Beschwerden sind somit abzuweisen (hinsichtlich A. Frey, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist). Die Beschwerdeführer haben die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidgebühr) von je 300 Franken zu bezahlen. Die geleisteten Kostenvorschüsse werden verrechnet.

III.

Der Erschliessungsplan Alpstrasse der Einwohnergemeinde Wangen b.O. erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Absatz 2 BauG. Das Verfahren wurde richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Der Plan ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan Alpstrasse der Einwohnergemeinde Wangen b.O. wird genehmigt.
2. Die Beschwerde W. Steinmann wird teilweise als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben, im übrigen wird darauf nicht eingetreten. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidgebühr) von 300 Franken zu bezahlen. Der Kostenvorschuss wird verrechnet.
3. Die Beschwerde A. Frey wird teilweise als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben, im übrigen wird sie abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidgebühr) von 300 Franken zu bezahlen. Der Kostenvorschuss wird verrechnet.
4. Die Beschwerden A. von Felten, R. Pulfer und B. Schaller werden abgewiesen. Die Beschwerdeführer haben die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidgebühr) von je 300 Franken zu bezahlen. Die Kostenvorschüsse werden verrechnet.
5. Die Gemeinde wird eingeladen, den Amt für Raumplanung bis zum 1. März 1985 noch 2 Pläne, wovon 1 Exemplar in reissfester Ausführung, zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
6. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Bau-Departement (2) MK/S

Departementssekretär

Bau-Departement br

Amt für Raumplanung (4), mit Akten und 1 gen. Plan

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Tiefbauamt (2)

Rechtsdienst Bau-Departement

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Amtschreiberei, 4600 Olten

Finanzverwaltung/Débitorenbuchhaltung (5), zum Umbuchen

Ammannamt der EG 4612 Wangen b.O. mit 1 gen. Plan (folgt später)

und Plan 1. Auflage/Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN

Baukommission der EG 4612 Wangen b.O.

Ingenieurbüro Frey + Gnehm, Ringstrasse 1, 4600 Olten

Alois von Felten-Conrad, Alpstrasse 6, 4612 Wangen b.O. (EINSCHREIBEN)

Arthur Frey, Alpstrasse 15, 4612 Wangen b.O. vertreten durch

Franz Grütter, Buchhaltungs- und Revisionsbüro, 4657 Dulliken,

Alte Landstrasse 26, /EINSCHREIBEN

René Pulfer, Alpstrasse 10, 4612 Wangen b.O./EINSCHREIBEN

Bruno Schaller, Alpstrasse 8, 4612 Wangen b.O./EINSCHREIBEN

William Steinmann, dipl. Arch. ETH/SIA, Greubelstrasse 8,

5430 Wettingen/EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation:

Es wird genehmigt.

Der Erschliessungsplan Alpstrasse der Einwohnergemeinde

Wangen b.O.